

Wie teilt man bei Uneinigkeit der Erben?

In der Praxis kommt eine Frage aus dem Erbrecht sehr häufig vor. Was ist, wenn wir uns bezüglich der Erbschaft z.B. der Eltern nicht einig werden? Sei es nun, dass sich einzelne Erben um Sachwerte streiten, weil diese von verschiedenen Erben begehrt werden, oder aber dass über die Verwertung von Erbstücken befunden werden muss, welche niemand will. Selbst wenn ein Willensvollstrecker oder ein Erbenvertreter ernannt wurde, kann die Erbteilung aufgrund mangelnder Einigkeit unter den Erben blockiert sein. Die Folge davon ist oftmals, dass Erbengemeinschaften weitergeführt werden und dass mit der Zeit, nebst den ursprünglichen Erben auch deren Erben am Verhandlungstisch sitzen. Die Chance, einstimmige Entschlüsse zu fassen, sinkt meistens drastisch. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass das Nachlassvermögen langsam aber si-

cher aufgezehrt wird (durch laufende Kosten für z.B. Lagerung, Unterhalt, Hinterlegung etc.).

Nach dem herrschenden Prinzip der Einstimmigkeit können Beschlüsse in der Erbengemeinschaft nur gefasst und umgesetzt werden, wenn jeder Erbe dem Vorhaben zustimmt. Ein einzelner Erbe kann mit der Verweigerung seiner Zustimmung ihm unliebsame Entscheidungen vorerst verhindern. Eine grosse Rolle spielt hierbei die Frage, ob die Uneinigkeit nur gerade einzelne Nebenfragen oder schlichtweg den gesamten Nachlass betrifft und insofern weit umfassend ist.

In den Fällen ohne erhebliche Dissonanzen dürfte es hilfreich sein, Schritt für Schritt vorzugehen und denjenigen Teil der Erbschaft, bei welchem Einigkeit besteht, einer partiellen Erbteilung zuzuführen. Es ist dabei möglich, mehrere partielle Erbteilungsverträge zu schlies-

sen, wenn man sich im Laufe der Verhandlungen über weitere Erbstücke einigen kann. Der Nachlass wird so nach und nach geteilt, bis nur noch Streitpunkte bezüglich einzelner Fragen verbleiben. Wenn man sich dann bei diesen immer noch nicht einig wird und eine externe Beratung oder Mediation auch ohne Erfolg bleibt, dürfte nur noch der Gang zum Richter eine Lösung herbei führen. Bei diesem Vorgehen ist aber immer zu berücksichtigen, dass je nach Streitgegenstand und Umständen erhebliche Kosten anfallen können. Zusätzlich kann sich ein Verfahren zeitlich stark hinziehen, gerade wenn eine Erbengemeinschaft viele Mitglieder hat.

In den Fällen mit grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten und geringem Einigungspotenzial kann es sich anbieten, von Anfang an eine externe Fachkraft beizuziehen. Wichtig ist, dass sich auch hier alle Erben auf einen vermittelnden Prozess in der Form einer Medi-

ation oder anderer Art einlassen müssen bzw. wollen. Wenn also bereits hier keine Einstimmigkeit erzielt wird, kann die unbegrenzte Weiterführung der Erbengemeinschaft nur mittels Teilungsklage verhindert werden. Der Anspruch auf Teilung nach Art. 604 ZGB besteht jederzeit und verjährt nicht. Eingeschränkt wird das Recht, die Teilung zu verlangen nur durch eine vertragliche Regelung oder eine gesetzliche Vorschrift, die den Erben zur Gemeinschaft verpflichtet (Abs. 1). Dementsprechend kann es sich ein Erbe nicht ohne Weiteres anders überlegen, wenn er mit den anderen Erben vereinbart hat, dass die Erbengemeinschaft (vorerst) weiter bestehen soll. Als gesetzliche Vorschrift wäre vor allem der Erbanspruch eines noch ungeborenen Kindes gem. Art. 605 ZGB zu berücksichtigen. Hier wird bis zu dessen Geburt mit der Teilung zugewartet (Abs. 1). Die Teilungsklage kann dabei sehr vielseitiger Natur sein. Es ist möglich,

eine vollständige Teilung oder auch nur das Ausscheiden einzelner Erbschaftsteile oder einzelner Miterben zu verlangen. Dabei können und müssen oftmals auch weitere Fragen vom Richter geklärt werden, wie z.B. der Zeitpunkt der Teilung, die Zugehörigkeit zur Erbengemeinschaft, die Höhe der Erbquoten, die Zuweisung von Erbstücken etc. Dementsprechend kann der Aufwand je nach Sachlage erhebliche Ausmasse annehmen und Jahre in Anspruch nehmen, bis ein abschliessender Entscheid vorliegt. Je einfacher und reduzierter sich die Ausgangslage darstellt, umso leichter dürfte dann ein Urteil gefällt werden können. Dementsprechend empfiehlt es sich, wenn immer möglich, eine partielle Erbteilung «quasi» vorwegzunehmen und bei unversöhnlich scheinenden Positionen zuerst externen Rat einzuholen, bevor man vor die Schranken tritt.